



## **Bejahte Freiheit**

Bericht zu Tagesordnungspunkt 1  
der Vierten Tagung der 13. Landessynode  
vom 27. bis 30. November 2017

von Bischof Martin Hein



## **A. Bejahte Freiheit**

### **1. Das Ende der Staatskirche**

#### **1.1 „Geben Sie die Kirche frei“**

„Geben Sie die Kirche frei!“ Mit diesem Satz trat am 14. Oktober 1849 August Vilmar, damals Gymnasialdirektor und Literaturhistoriker in Marburg, vor Kurfürst Friedrich Wilhelm von Hessen-Kassel. Es war die Bedingung, unter der Vilmar bereit war, das ihm angefragene kurhessische Innenministerium zu übernehmen. Dazu kam es nicht. Eine solche Forderung war für den Kurfürsten unannehmbar.

Die Auflösung des landesherrlichen Kirchenregiments und die Entlassung der Kirche aus der staatlichen Obhut erschienen dem konservativen Landesherrn wie der Mehrheit des Protestantismus zu jenem Zeitpunkt undenkbar. Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche zu fordern, war seit der bürgerlichen 1848er-Revolution – von rechts wie von links – eine Reaktion auf die einsetzende Pluralisierung der Gesellschaft, die angesichts der Industrialisierung, der Verrechtlichung aller Lebensbereiche und der Berufung auf die allgemeinen Menschenrechte durch das erstarkende Bürgertum und die entstehende Arbeiterbewegung immer komplexer wurde. Der Wunsch nach Selbstbestimmung und Partizipation verschaffte sich zunehmend Gehör, und die Forderung nach einer klaren Trennung von Kirche und Staat wurde nicht nur von außen an die evangelische Kirche herangetragen, sondern auch innerkirchlich lauter.

All dies konzentriert sich in dem schroffen Satz von August Vilmar: „Geben Sie die Kirche frei!“ Dahinter stand das Bestreben, eine wirkliche Volkskirche zu werden, die sich von der bisherigen Obrigkeitskirche absetzt.

Ein derartiges Pathos ist heute nicht mehr notwendig. Der moderne, freiheitliche und demokratische Staat ist kein Obrigkeitsstaat mehr. Damit hat sich auch die Rolle der Kirche verändert. Sie wird heute als Organisation unter Organisationen sichtbar, als „verfasste“ Kirche. Sie ist nicht mehr Teil des Staates, sondern der Gesellschaft!

#### **1.2 Staat und Gesellschaft**

Vilmars Forderung ging erst mit dem Zusammenbruch des Kaiserreichs und dem Erlöschen des landesherrlichen Kirchenregiments in Erfüllung. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 stellt in Artikel 139 fest: „Es besteht keine Staatskirche.“ Jetzt gab

auch der Staat definitiv seinen Anspruch auf, ein christlicher Staat und damit für die Kirche verantwortlich zu sein. Kirche und Staat regelten seither ihr Verhältnis, wie andere gesellschaftliche Organisationen auch, über Verträge (bzw. Konkordate), die zur typisch deutschen Entwicklung eines „Staatskirchenrechts“ führten.

Das Grundgesetz von 1949 übernahm die Bestimmungen der Weimarer Verfassung. Nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Diktatur schwenkte auch der Protestantismus auf eine Bejahung des freiheitlichen und demokratischen Staates ein, nachdem er ihm bisher mehrheitlich eher misstrauisch gegenübergestanden hatte.

Die Bundesrepublik entwickelte sich unter dem Schutz der Westmächte zu einem Staat, der seinerseits eine pluralistische gesellschaftliche Entwicklung förderte. In der DDR verlief die Entwicklung naturgemäß anders, doch verstanden sich die Kirchen – trotz versuchter Marginalisierung seitens des Staates – weiterhin als Teil der Gesellschaft.

In diesem Prozess der Pluralisierung befinden wir uns gegenwärtig immer noch, und wir tun gut daran, ihn so präzise wie möglich wahrzunehmen. Denn ein auf den Pluralismus als Prinzip gründender Staat stellt hohe Anforderungen an seine Bürgerinnen und Bürger: Wie wir derzeit merken, vereinigt er seine Kritiker, aber diversifiziert seine Anhänger – auch innerhalb der Kirche. Diese Entwicklung hat, nicht zuletzt unter dem Druck der Globalisierung und der Liberalisierung aller Lebensbereiche, gerade erst Fahrt aufgenommen.

### **1.3 Die Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Zivilgesellschaft**

Eine Besonderheit des deutschen Rechts als Folge der langen historischen Entwicklung drückt sich in der Organisation der Kirchen als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ aus, wodurch der Staat den Religionsgemeinschaften das Recht zur öffentlichen Ausübung der Religion und zur eigenständigen Regelung der innerkirchlichen Angelegenheiten garantiert. Allerdings ist damit auch ausgedrückt, dass die Kirchen kein Alleinvertretungsrecht der Religion in der Gesellschaft besitzen. Staat und Gesellschaft sind zu unterscheidende Größen!

Das spiegelt sich im Begriff der „Zivilgesellschaft“: Die verfasste Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist kein Teil des Staates, sondern explizit ein Teil der Zivilgesellschaft. Als Teil der Zivilgesellschaft ist sie auch Teil der pluralen Öffentlichkeit. Sie repräsentiert nicht mehr die gesellschaftliche Mehrheit. Der Staat garantiert

den Kirchen aber über den Körperschaftsstatus, als Teil der Öffentlichkeit zu agieren. Zugleich müssen sie sich gegenüber jener pluralen Öffentlichkeit verantworten, die eine Außenperspektive auf die Kirchen einnimmt. Es ist daher eine wesentliche Aufgabe, diese Außenperspektive deutlich zur Kenntnis zu nehmen und sie nicht ängstlich als den Prozess eines gesellschaftlichen Werteverfalls zu beobachten: Die Stimme der Kirchen wird durchaus gehört, aber sie ist eine unter vielen. Der schwindende gesellschaftliche Einfluss stellt also auch das Ergebnis eines Prozesses gesellschaftlicher Befreiung dar!

#### **1.4 Das Prinzip der Subsidiarität**

Der Staat bietet den Kirchen Möglichkeiten und Chancen, er formuliert Erwartungen und auch Zumutungen an sie, so wie diese wiederum verbrieft Rechte in Anspruch nehmen können.

Im Prinzip der „Subsidiarität“, durch das der Staat möglichst viele soziale Aufgaben und deren Erfüllung der Zivilgesellschaft überlässt und dieses Engagement seinerseits fördert, sind die Erwartungen und Zumutungen formuliert: „Subsidiarität“ umschreibt rechtlich genau, was wir als Kirchen in der Zivilgesellschaft leisten können, dürfen und sollen und wie uns der Staat, in Analogie zu anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, dabei fördert und unterstützt.<sup>1</sup>

Sind aber die Kirchen in Deutschland aus der Sicht des Staates eine Organisation unter Organisationen geworden, dann nötigt uns das, vieles von dem, was bis dato institutionell selbstverständlich war, eigenverantwortlich zu organisieren. Das ist seit 1918/19 eine bleibende Herausforderung!

---

<sup>1</sup> Subsidiarität ist nicht an das Körperschaftsrecht gebunden. So erfüllen die islamischen Verbände „Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.“ und der „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V.“ nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 9. November 2017 zumindest gegenwärtig nicht die Bedingungen, den Körperschaftsstatus zuerkannt zu bekommen, weil sie keine Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes seien. Sie können aber gleichwohl in der Gestalt von Wohlfahrtsverbänden subsidiäre Aufgaben übernehmen – ein Schritt, den wir als Kirchen sehr begrüßen würden, weil dies ein wesentliches Element der Integration und der Beteiligung am zivilgesellschaftlichen Engagement darstellt.

## **2. Ein Blick in die Bibel**

Es sind vor allem drei Bibelstellen, die für die Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat herangezogen werden: das Wort Jesu über die Steuer aus Markus 12 (mit den Parallelen bei Matthäus und Lukas), das 13. Kapitel des Römerbriefs und 1. Petrus 2,17 in Verbindung mit Apostelgeschichte 5,29. Auf diese biblischen Passagen möchte ich unser Augenmerk richten. Der Ertrag wird ernüchternd, aber auch befreiend sein.

### **2.1 Markus 12,17 und die Frage der Steuer**

In Markus 12 ist der Satz Jesu überliefert: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!“ Für Jesus ist die Steuer nichts anderes als eine „Rückerstattung“<sup>2</sup> an den Staat, wie auch der Glaube nichts anderes ist als eine „Rückerstattung“ dessen, was Gott gehört, an Gott. Der Staat – sofern man hier überhaupt das Wort sinnvoll verwenden kann – wird relativiert, aber zugleich in sein relatives Recht gesetzt. Man kann von einer „Entideologisierung und Entsakralisierung staatlicher Autorität“<sup>3</sup> sprechen. Die Frage nach der Steuer ist für Jesus keine „religiöse“ Frage. Will man aus seinen Worten eine Maxime ableiten, so könnte sie höchstens lauten: Hängt die Frage nicht so hoch, fragt stattdessen nach dem Reich Gottes!

Diese Haltung musste sich ändern, seit sich das Christentum als Kirche zu etablieren begann und damit als eine Gemeinschaft in Erscheinung trat, die sich in der Gesellschaft einrichtete und ihr Verhältnis zur Obrigkeit und zur heidnischen Umwelt zu klären hatte.

### **2.2 Römer 13,1 und die Frage der Obrigkeit**

Das spiegelt sich vor allem in Römer 13. Der berühmte Satz des Paulus lautet in Luthers Übersetzung: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, ist sie von Gott angeordnet.“

Paulus nimmt hier einen Gedanken aus der alttestamentlich-jüdischen Tradition auf: Gott „setzt Könige ab und Könige ein.“ (Daniel 2,21) Das bedeutet, dass sich die „Obrigkeit“ nicht aus sich selbst heraus begründet, sondern ihre Macht übertragen be-

---

<sup>2</sup> Wolfgang Wiefel, Das Evangelium nach Lukas, ThHKNT 3, Berlin 1988, 341.

<sup>3</sup> Wolfgang Schrage, Ethik des Neuen Testaments, NTD Erg. 4, Göttingen 1982, 114.

kommen hat. Es geht also weniger um den Staat an sich als vielmehr um die Frage der Souveränität. Staatliche Gewalt wird funktional verstanden: Sie soll der guten Ordnung dienen.

Der Staat lebt von der Gesetzeskonformität seiner Bürgerinnen und Bürger. Dadurch konstituiert sich eine Friedensordnung. Gottes Macht ist nach Paulus für den Staat der Horizont seiner Existenz, aber der Staat ist nicht einfach die Repräsentation der Macht Gottes.

Abgewiesen wird also jeglicher Totalitätsanspruch: Der Staat ist mit eingeschränkten Befugnissen für das Zusammenleben der Menschen verantwortlich. Mehr lässt sich aus den Sätzen des Paulus nicht ableiten. Auf die heutigen Verhältnisse ist er nur eingeschränkt übertragbar. Selbst ein eher konservativer Theologe wie Ulrich Wilckens hält in seinem Kommentar fest: „Röm 13,1-7 ist keine christliche Staatstheorie.“<sup>4</sup>

Man muss die Folgerung des Paulus sehr lakonisch formulieren: Erfüllt eure staatsbürgerlichen Pflichten! Von einer aktiven Teilnahme der Christen am politischen Prozess ist nicht einmal ansatzweise die Rede. Der Staat ist im Grunde weit weg.

Die Auslegungsgeschichte von Römer 13 ging freilich andere Wege – vor allem, indem naturrechtliche Vorstellungen eingetragen wurden, die Paulus und den neutestamentlichen Texten völlig fremd sind. Wir tun gut daran, uns von dieser Tradition zu lösen. Denn die Gehorsamsfrage stellt sich heutzutage nicht mehr gegenüber einer „Obrigkeit“, sondern dem Gesetzgeber gegenüber, der seinerseits die Souveränität des Volkes repräsentiert und ausführt. Im modernen Rechtsstaat wird keine „Herrschaft“ ausgeübt, sondern es findet eine „Gewaltenteilung“ statt. Die Frage nach der Legitimität der Steuer, um die es in beiden Bibelstellen geht, wird heute anders beantwortet: Steuern zu entrichten ist nicht mehr „ein Akt der Anerkennung der Superiorität der Gewalt der Herrschenden, sondern ein Akt der Beteiligung jedes einzelnen Bürgers an der Finanzierung der notwendigen Gemeinschaftsaufgaben“.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Ulrich Wilckens, Der Brief an die Römer (Röm 12-16), EKK VI/3, Zürich / Einsiedeln / Köln / Neukirchen-Vluyn 1982, 40f.

<sup>5</sup> A.a.O., 42

### 2.3 Apostelgeschichte 5,29 und 1. Petrus 2,17 und die Frage der staatlichen Macht

Nun gibt es noch das Diktum in Apostelgeschichte 5,29: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ In jüngerer Vergangenheit gewann es vor allem gegenüber der Diktatur der Nationalsozialisten Bedeutung: Was ist, wenn der Rechtsstaat zu einem Unrechtsstaat mutiert, wenn aus einem säkularen Staat ein menschenrechtsverachtender Staat wird?

Auf diese Frage fand die Barmer Theologische Erklärung 1934 in ihrer 5. These unter Aufnahme von 1. Petrus 2,17 („Ehrt jedermann, habt die Brüder lieb, fürchtet Gott, ehrt den König!“) eine Antwort, die ich für bleibend tragfähig halte:

„Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

Bestritten wird damit zweierlei: der Totalanspruch des Staates auf das Leben der Menschen und damit der Eingriff in die religiösen Belange auf der einen Seite wie umgekehrt ein Ansinnen der Kirche auf der anderen Seite, sich quasi-staatliche Geltungsansprüche anzumaßen.

Eine prinzipiell staatsferne Haltung der Kirche ist daraus nicht abzuleiten, weshalb zu Beginn von These 5 ausdrücklich das Mandat des Staates zur Ausübung von Gewalt bejaht wird, ohne damit dem Staat *als solchem* göttliche Autorität zu übertragen. Der Staat muss nicht christlich, aber er muss rechtsstaatlich sein. Das genügt!



Übertragen auf die Gegenwart heißt das: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein säkularer, aber kein laizistischer Staat. Das hebt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts immer wieder hervor. Im Sinn einer positiven Religionsfreiheit garantiert er die Möglichkeit der öffentlichen wie der privaten Religionsausübung und die Beteiligung der Kirchen an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Kirche und Staat agieren in zwei zu unterscheidenden Bereichen, die aber nicht mehr durch den Dual „Obrigkeit – Untertanen“ beschrieben werden können. Was sie verbindet, ist der Begriff der Gesellschaft. Doch weder Staat und Gesellschaft noch Kirche und Gesellschaft sind deckungsgleich. Sie stehen in einem spannungsvollen Verhältnis von Partizipation und Interaktion zueinander.

### **3. Die Kirche im modernen Rechtsstaat**

#### **3.1 Zwei-Reiche-Lehre und das „Wächteramt“ der Kirche**

Der entscheidende Beitrag Luthers zur Klärung des Verhältnisses ist seine Abweisung einer Überordnung der Kirche über den Staat. Das ist der Kern seiner Zwei-Reiche-Lehre, mit der er den mittelalterlichen Suprematieanspruch der Kirche über den Staat bestritt. Zugleich wird der Staatsgewalt allein die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung der guten Ordnung übertragen: Die Staatsgewalt beschränkt sich „auf die äußerlichen Güter, sie zu ordnen und zu regieren auf Erden“ (Von weltlicher Obrigkeit, 1523). Das ist notwendig wegen der „unerlösten Welt“, die immer wieder zu sozialer Instabilität führt. Der paradoxe Befund lautet: Gerade weil die evangelisch gewordenen Landesfürsten – eigentlich provisorisch! – die Funktion eines Summepiskopus übernahmen und damit eine christliche Regierung sowohl in Kirche als auch im Staat etablierten, konnte und brauchte der Protestantismus keine eigene Staatstheorie zu entwickeln und blieb dem modernen freiheitlichen Staat gegenüber tendenziell reserviert eingestellt, obwohl dieser sich anschickte, seinerseits eine Befriedung der Gesellschaft auf den Weg zu bringen, die bislang historisch einmalig war.

Aus heutiger Sicht bleibt von Luthers Zwei-Reiche-Lehre die Bestimmung wesentlich, dass der Staat sich den Glaubensfragen gegenüber neutral verhalten muss, solange diese nicht fundamental die Rechtsordnung tangieren, wie sich umgekehrt die Kirche nicht anmaßen kann, die bessere Politik zu machen oder sich eigenmächtig zum „Wächter“ über den Staat zu erklären. Wenn wir als Kirche im Blick auf politische Entscheidungen unsere Einschätzungen einbringen und auch Kritik äußern, dann tun wir

das nicht von einer vermeintlich „höheren“ Warte aus oder als selbst ernannte „Moralanstalt“, sondern unter den Bedingungen freiheitlicher Pluralität. Unser Anspruch besteht im Rahmen der „Öffentlichkeit“ allein darin, gehört zu werden – und wenn möglich, auch zu überzeugen.

Ich frage mich allerdings bisweilen, ob wir uns und der Gesellschaft einen Gefallen tun, wenn wir unter Berufung auf ein „prophetisches“ Amt der Kirche immer und zu allem Stellung beziehen. Täten wir nicht besser daran, das Evangelium so verständlich und lebensnah zu verkündigen, dass es die Gewissen schärft, wir es dann aber der Freiheit des Gewissens überlassen, welche Schlüsse daraus gezogen werden? Auch ein „prophetisches“ Amt nutzt sich ab und kann leicht ins Besserwisserische oder gar Querulantisches abgleiten. Vielleicht sollten wir hier zurückhaltender sein, um im Zweifelsfall umso deutlicher und überzeugender zu sprechen!

### **3.2 Die Frage des Widerstands**

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage des Widerstandsrechts gegenüber dem Staat, das – zumindest indirekt – die Folie der Barmer Theologischen Erklärung mit ihrem Rückgriff auf 1. Petrus 2,17 bildet. Sie hat im vergangenen Jahrhundert eine bis dahin nicht gekannte Schärfe erreicht, weil sich der nationalsozialistische Staat zum einen dezidiert kirchenfeindlich zeigte, zum anderen aber seine Rechtsförmigkeit aufgab und zu einem Unrechtsstaat pervertierte. Die Frage des „Tyrannenmords“ war die äußerste Zuspitzung dieser Frage – unterlegt durch das biblische Gebot, nicht töten zu sollen.

In einem freiheitlich-säkularen Staat kann die Frage des Widerstands nur auf der Ebene des Rechts geklärt werden. Aus der Sicht des Staates sind Akte kirchlichen Widerstands Ausdruck von zivilem Ungehorsam, der mir allerdings dann gerechtfertigt erscheint, wenn der Staat in Gestalt seiner Einrichtungen oder seiner Akteure vermeintlich oder tatsächlich gegen die Verfassung und geltendes Recht verstößt. Auch darin sind wir als Christinnen und Christen zuerst Teil der Zivilgesellschaft: Der Widerstand darf daher auch nur in den für die Zivilgesellschaft legitimen Formen stattfinden.

In abgeschwächter Form erleben wir die Debatte derzeit wieder bei dem politischen Streit um das so genannte „Kirchenasyl“: Es ist, weil der Staat – gerade wegen des Neutralitätsgebots – keine rechtsfreien Räume zulassen darf, aus einer rein rechtlichen Perspektive betrachtet ein illegaler Akt, und es ist eine Frage der Normenabschätzung,

inwieweit eine Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung bereit ist, die daraus resultierenden rechtlichen Folgen auf sich zu nehmen.

Das Kirchenasyl kann gleichwohl eine „ultima ratio“ im Blick auf konkrete Einzelfälle sein. Ich bin dankbar, dass Kirchengemeinden sich nach entsprechender Beratung für Menschen in schwierigen Lagen einsetzen, und bin ebenso dankbar, dass sich in Hessen bisher Fälle von Kirchenasyl im engen Kontakt mit den staatlichen Stellen haben klären lassen.

### 3.3 Der säkulare Staat

Das Verhältnis von Kirche und Staat ist in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Hessen auf Verfassungsebene geordnet. Der Staat bzw. das Land regeln die Kooperation und Subsidiarität über Verträge, behandeln also die verfassten Kirchen und Religionsgemeinschaften als Rechtssubjekte unter Rechtssubjekten.

Das schlägt sich etwa nieder in den Verfassungsregelungen zum Religionsunterricht in Art. 7 GG und in der Übernahme der Religionsartikel aus Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung. Der Staat verzichtet zugleich auf jegliche Art der Einflussnahme auf die inneren Angelegenheiten der Kirchen.<sup>6</sup>

Man wird also nicht von einem Privileg der Kirchen sprechen können, sondern von einer rechtsförmigen Regelung der Rollen von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Staat, an der auch andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften teilhaben können, sofern sie die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.<sup>7</sup>

Den Staat *als solchen* interessiert das inhaltliche Verhältnis der Kirchen zum Staat nicht. Zur Voraussetzung der Verleihung des Körperschaftsstatus gehört explizit nicht die Staatstreue! Religionsgemeinschaften haben die volle Freiheit, ihr Verhältnis zum Staat als bejahendes, neutrales oder kritisches zu formulieren.

---

<sup>6</sup> Freilich existieren – als Ergebnis der deutschen Verfassungsgeschichte – Reste der alten Verflechtung, die noch nicht abgearbeitet sind. Es gibt den Verfassungsauftrag an den Staat (Art. 140 GG i.V. mit Art. 138 Abs. 1 WRV), Rechte alten Herkommens wie z.B. die Staatsleistungen, deren Ansprüche zum Teil bis an den Beginn des 19. Jahrhunderts zurückreichen, abzulösen. Das ist durchaus im Interesse der Kirchen! Es ist der Staat, der dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen ist, sieht man von einzelnen Bereichen wie etwa der Baulastablösung in Hessen im Jahr 2003 ab!

<sup>7</sup> So soll etwa dem Berliner Landesverband des „Humanistischen Verbands Deutschlands“ (HVD) nach einer Entscheidung des Berliner Senats vom 14. November 2017 der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechtes zugesprochen werden – mit allen damit verbundenen Implikationen (vgl. <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1070112.humanistischer-verband-berliner-senat-stellt-humanistenverband-mit-kirchen-gleich.html>; Zugriff am 15.11.2017).

### 3.4 „Fördernde Neutralität“

Kirchen und Staat stehen zueinander in einem Verhältnis von wohlwollendem Respekt, kritischer Distanz und gegenseitiger rechtlicher Absicherung. Aus der so genannten „hinkenden Trennung“, die noch für die Weimarer Verfassungsrealität mit einigem Recht behauptet werden konnte, ist längst die seitens des Staates formulierte „fördernde Neutralität“ geworden – und seitens der Kirchen die prinzipielle Bejahung dieses Staates, was spätestens 1985 in der Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ seinen Niederschlag gefunden hat.

Es ist vor allem der Öffentlichkeitsanspruch der Kirchen, der hier betont wird. Und der ist für beide Seiten der stärkste Gewinn aus dem derzeitigen Zustand. Wir bleiben für den Staat sichtbar und erkennbar, zugleich suchen wir für die Entwicklung unserer freiheitlichen Gesellschaft Impulse zu geben. Das hat im August 2017 die „Kammer für öffentliche Verantwortung“ der EKD in ihrer Schrift „Konsens und Konflikt: Politik braucht Auseinandersetzung“ nochmals bekräftigt. Dort heißt es: „Als Kirchen sind wir mitverantwortlich für die politische Kultur unseres Landes und für die Gestaltung unseres Gemeinwesens.“<sup>8</sup> In diesem Sinn ist die kirchliche Verkündigung politisch, insofern es um die Gestaltung der „Polis“, des Gemeinwesens, im Geist der Liebe, der Gerechtigkeit und der Versöhnung geht.

Was wir als verfasste Kirche sind, wird über das Recht geregelt. Wer wir als Kirche in unserem Selbstverständnis sind, wird durch das Evangelium formuliert.

Die dem christlichen Glauben unauflöslich eingeschriebene Spannung zwischen Bejahung der Welt und kritischer Distanz zu ihr eröffnet einen Raum der Freiheit sowohl für die Kirche als auch für den Staat. Denn der Staat ist der Verpflichtung enthoben, sich um die Religionsausübung seiner Bürgerinnen und Bürger zu kümmern – ein Aspekt, der meines Erachtens viel zu wenig beachtet wird. Und die Kirche kommt nicht wieder in die Gefahr, sich weltliche Macht aneignen zu wollen! Die Formel aus Art. 89 der Grundordnung unserer Landeskirche lässt sich durchaus auf die Beziehung von Staat und Kirche übertragen: Miteinander und Gegenüber.

---

<sup>8</sup> Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.), Konsens und Konflikt: Politik braucht Auseinandersetzung. Zehn Impulse der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD zu aktuellen Herausforderungen der Demokratie in Deutschland, Hannover 2017, 28 ([https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/20170814\\_konsens\\_und\\_konflikt.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/20170814_konsens_und_konflikt.pdf); Zugriff am 15.11.2017).

Staaten kommen und gehen: Die Entscheidungen der Jahre 1803, 1918/19, 1933, 1945 und in einem eingeschränkten Sinn auch 1989/90 brachten in Deutschland elementare Veränderungen im Verhältnis von Staat und Kirche, die jeweils von der Mehrheit der kirchlichen Zeitgenossen als bedenklich und angstbesetzt wahrgenommen wurden. Im Rückblick waren es jedes Mal Schritte in die Freiheit der Kirche vom Staat und des Staates von der Kirche!

### **3.5 Die Zukunft der verfassten Kirche**

Wie wird die Zukunft der verfassten Kirche aussehen? Es besteht meines Erachtens keine Notwendigkeit, das bisherige Verhältnis zum Staat zu problematisieren, was auch von Seiten der Politik überwiegend nicht geschieht.

Aber der gesellschaftliche Status der beiden großen Kirchen ändert sich: Für Staat und Gesellschaft sind wir allein durch die Subsidiarität interessant. Daran wird unsere Bedeutung gemessen. In der Möglichkeit, subsidiär tätig zu werden, prägt sich die moderne Gestalt der Wahrnehmung des Auftrags des Evangeliums aus, Gerechtigkeit zu organisieren. Damit aber stehen wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen in Konkurrenz oder Kooperation und unter hohem öffentlichen Plausibilitätsdruck. Für den Staat und die Gesellschaft zählt, was wir tun, nicht, wie wir es begründen!

Die Klärung des Verhältnisses von Kirche und Staat dient als theologische Vergewisserung allein unserem eigenen Selbstverständnis. Wir können und dürfen nicht erwarten, dass Staat und Gesellschaft diese theologischen Begründungen übernehmen. Der Staat würde damit seine religiöse Neutralität verletzen, die pluralistische Gesellschaft kennt eine Fülle anderer Begründungsmuster, die miteinander im Streit liegen. Und dieser Streit ist nicht das Problem der Demokratie, sondern ihre Voraussetzung.

### **3.6 Freikirche als Alternative?**

Sollen wir darum noch weiter vom Staat abrücken? Geht der Trend in Richtung Freikirche? Das klingt für manche verlockend, für andere ist das eher ausgeschlossen. Doch der Begriff der „Freikirche“ hat unter den geänderten Bedingungen seine Trennschärfe verloren.

Auch einige so genannte Freikirchen bzw. freikirchliche Gemeinden sind inzwischen Körperschaften öffentlichen Rechts und suchen die Nähe des Staates, indem sie etwa Ersatzleistungen für subsidiäre Einrichtung wie Kindergärten und Schulen in Anspruch

nehmen. Allein in Hessen gibt es 76 (!) Religionsgemeinschaften und einzelne Gemeinden, die als Körperschaften öffentlichen Rechts organisiert sind.<sup>9</sup>

Die Entwicklung des Staatskirchenrechts bzw. des Religionsverfassungsrechts hat dem Begriff der Freikirche inzwischen eine gewisse Unschärfe verliehen. Traditionell definieren sich Freikirchen entweder als Freiwilligkeitskirchen neben den traditionellen Großkirchen oder als Kirchen, die die Kirchensteuer als Ausdruck zu großer Staatsnähe ablehnen. Doch beide Kriterien greifen heute nicht mehr: Auch die Mitgliedschaft in einer Landeskirche ist freiwillig, und die Trennung von Staat und Kirche ist so weitgehend vollzogen, dass – wie ausgeführt – allenfalls noch Reste alter Staatskirchlichkeit existieren. Selbst die Kirchensteuer ist kein „Muss“, sondern letztlich eine für beiden Seiten förderliche Art und Weise, die Mitgliedsbeiträge zu erheben.<sup>10</sup> Wahrscheinlich müssen wir dies klarer kommunizieren. Hier herrscht viel Unkenntnis, die manche Diskussionen in eine nicht der Realität entsprechende Schiefelage bringt.

Freikirchen sind, sofern sie nicht als Körperschaften öffentlichen Rechts organisiert sind, zumeist nach dem Vereinsrecht geordnet. Die Differenz läuft in der jetzigen Verfassungsrealität in Deutschland also nicht über „Freikirche versus Staatskirche“, was der Ursprung der Bezeichnung ist, sondern ist in aller Regel in Fragen gegründet, die sich theologisch eher mit dem Begriff der „Volkskirche“ verbinden.

„Volkskirche“ aber beschreibt, wie ich vor zwei Jahren in meinem Bischofsbericht dargelegt habe, den Anspruch, in größtmöglicher Breite die Facetten des Christseins in der Gesellschaft zu repräsentieren. Diesem Anspruch kommen wir am ehesten in der jetzigen Verfassungsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach, die uns eine maximale Partizipation am gesellschaftlichen Prozess erlaubt. Ich halte den „freikirchlichen“ Weg nicht für eine Richtung, in die wir uns als Landeskirche bewegen sollten, solange wir die innere Vielfalt der Gesellschaft auch in der Kirche abbilden wollen.

#### **4. Anstehende Aufgaben**

Die angemessene Beschreibung der Aufgabe der Kirche im modernen Rechtsstaat ist aus dessen Sicht in der Wahrnehmung der Subsidiarität und aus unserer Sicht in der Verkündigung des Evangeliums gegeben, wobei die Wahrnehmung subsidiärer Aufga-

---

<sup>9</sup> [https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/kirche\\_hessen.html?nn=4057350](https://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/kirche_hessen.html?nn=4057350); Zugriff am 11.11.2017.

<sup>10</sup> Diese Möglichkeit nehmen etwa auch die altkatholische Kirche und die jüdischen Kultusgemeinden in Anspruch; vgl. <https://service.hessen.de/html/Kirchensteuer-3289.htm>; Zugriff am 11.11.2017.

ben zugleich ein Ausdruck der Verkündigung des Evangeliums ist. Aber sie erschöpft sich nicht darin! Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge sind die Alleinstellungsmerkmale der Kirchen und Religionsgemeinschaften, durch die sie sich von anderen Organisationen unterscheiden!

Daher möchte ich festhalten:

- (1) Zur Etablierung eines funktionierenden Staatswesens sind Glaube und Religion nicht notwendig. Der Staat kann, abgeleitet aus der Souveränität des Volkes, von sich aus ein „guter Staat“ sein und als solcher seinen göttlichen Auftrag auch dann wahrnehmen, wenn er sich nicht daraus versteht. Die Zuschreibung des göttlichen Auftrags ist eine Glaubensaussage, kein Rechtssatz!
- (2) Der christliche Glaube bringt in die Gesellschaft ein Element der Rückbindung (in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „Religion“) ein, das diesen darauf anspricht, dass er sich nicht sich selbst verdankt und in seinem Anspruch relativiert ist – was der Kirche wiederum erlaubt, sich der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung angemessen zuzuwenden. Das war die ursprüngliche Richtung des Satzes des Verfassungsrechtlers Ernst-Wolfgang Bockenförde: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“<sup>11</sup>

Dieses inzwischen „geflügelte“ Wort wurde insofern oft missverstanden, dass Böckenförde den Staat darauf ansprechen wolle, sich seiner religiösen Grundlagen zu vergewissern. Es war aber genau umgekehrt gemeint: Böckenförde wollte 1964 vor allem die katholische Kirche ermutigen, sich dem säkularen Staat zuzuwenden und ihn dabei zu unterstützen, an die Stelle des staatlichen Zwangs die konsensuale bürgerschaftliche Gesinnung zu setzen. Damit ist nicht gemeint, dass der Staat notwendig auf Religion angewiesen ist, sondern dass die religiöse Perspektive dem Staat – neben anderen! – hilfreich zur Seite stehen kann.

- (3) Wir müssen damit ernst machen, dass der öffentliche Einfluss der Kirchen – wie von Christinnen und Christen auch – allmählich zurückgeht – trotz der Tatsache, dass wir mit rund 40 Mio. Kirchenmitgliedern in beiden großen Konfessionen die bei weitem größte zivilgesellschaftliche Organisation in Deutschland

---

<sup>11</sup> Zitiert nach: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Frankfurt am Main 1976, 60.

sind. Wir stehen im Wettbewerb mit anderen gesellschaftlichen „Playern“. Das verstärkt die Aufgabe, selbstbewusst, aber nicht auftrumpfend die Lebensdienlichkeit des Evangeliums zu kommunizieren. Denn ihm liegt ein Verständnis von Mensch, Gesellschaft und Staat zugrunde, das auf Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung hin ausgelegt ist. Aus evangelischer Perspektive sind in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation vor allem die Relativierung des Leistungsprinzips, die Betonung der Menschenrechte sowie der soziale Dienst an der Gemeinschaft in diakonischer Zuwendung zu nennen. Doch gerade hier befinden wir uns auf einem Markt und können keinen Alleinvertretungsanspruch mehr erheben! Zugleich ergibt sich die Aufgabe, autoritären und fundamentalistischen Verständnissen von Religion durch Bildungsarbeit und klare Verkündigung entgegenzutreten, sofern sie den modernen Rechtsstaat grundsätzlich in Frage stellen.

- (4) Deutlich ist, dass der christliche Glaube in seiner kirchlich verfassten Gestalt nur werbend, einladend, argumentativ und in wissenschaftlich verantworteter Weise am gesellschaftlichen Diskurs teilnehmen kann, weil ihm keinerlei eigene Macht und darum auch kein Machtanspruch gegenüber Staat und Gesellschaft innewohnt. Das erkennt der Staat insofern an, als er den Religionsunterricht auch weiterhin in die inhaltliche Verantwortung der Religionsgemeinschaften legt und Theologie als ordentliches Lehrfach an staatlichen Universitäten verankert, was vom Wissenschaftsrat 2010 nochmals ausdrücklich bejaht wurde. Darum ist es prinzipiell zu begrüßen, wenn auch andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie in einer verfassten und rechtlich anerkannten Gestalt auftreten, die gleichen Möglichkeiten, die der Staat den Kirchen eröffnet, in Anspruch nehmen und so am gesellschaftlichen Prozess verantwortlich teilhaben.

## **5. Die Freiheit der Kirche**

„Geben Sie die Kirche frei!“ Die Forderung von August Vilmar ist inzwischen in einer Art und Weise erfüllt, wie wir sie, seit wir als verfasste Kirche in Deutschland existieren, bisher nicht hatten. Gleichwohl bin ich überzeugt, dass wir noch ein gutes Stück Weg vor uns haben, von dieser Freiheit im Blick auf das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Kirchen Gebrauch zu machen.



Wir geben – in der Sprache der biblischen Tradition – „dem Kaiser, was des Kaisers ist“, wenn wir uns als Kirchen aktiv an der Gestaltung des gesellschaftlichen Prozesses beteiligen. Aus unserem Selbstverständnis heraus geben wir „dem Kaiser“ sogar mehr, als er sich selbst geben kann: das Evangelium von der Freiheit des Gewissens in der Verantwortung vor Gott und den Menschen. Wir sind als verfasste Kirche in einem verfassten Staat eine freie Kirche, weil unsere Freiheit in dem Auftrag begründet ist, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung, These 6) – zum Wohl aller! Dieser Aufgabe stellen wir uns auch künftig unter den sich weiter wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen!

## **B. Aus der Landeskirche**

### **1. Flüchtlingsarbeit**

Nach wie vor beschäftigen uns die Themen Flucht, interkulturelle Arbeit und Migration. Wir halten weiterhin an unserer kirchlichen Willkommenskultur fest.

Die Zahlen ankommender Flüchtender sind 2016 und 2017 kontinuierlich gesunken. Doch auch im Jahr 2017 kamen pro Monat ca. 1000 Neuzugänge in Hessen an. Kirchliches und diakonisches Engagement für diese Menschen ist also nötig. So arbeiten weiterhin viele Ehrenamtliche in unserer Landeskirche für die Integration der geflüchteten Menschen. Dafür möchte ich allen ausdrücklich danken!

Ich bin mir bewusst, dass viele dieser engagierten Menschen und Kirchengemeinden mit Widerständen zu kämpfen haben und es viel Kraft kostet, die Sensibilität für dieses Thema wachzuhalten. Aber das ist wichtig und wird von denen, die etwas davon verstehen, ungemein wertgeschätzt. Unabhängig von den Schieflagen der öffentlichen Diskussion können alle in der Flüchtlingsarbeit Engagierten davon ausgehen, dass eine große Mehrheit unserer Kirchenmitglieder diese Arbeit bejaht!

#### **1.1 Familiennachzug**

Derzeit in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt ist das Thema „Familiennachzug“. Hier wird mit Zahlen operiert, die für Außenstehende nicht immer nachvollziehbar sind. Wissenschaftlichen Studien zufolge ist mit einem deutlich geringeren Familiennachzug zu rechnen als bisher angenommen. Davon gehen inzwischen auch das Außenministerium und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus.

Aus unserer Sicht ist die Stärkung von Familien ein nicht zu unterschätzender Faktor, der sich positiv auf die Integration auswirken könnte. Darum setzen sich Landeskirchen und Diakonie dafür ein, dass die Familienzusammenführung für alle Schutzberechtigten ermöglicht wird. Auch die Ermöglichung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte würden wir sehr begrüßen.

#### **1.2 Kirchenasyl**

Die deutlich gestiegene Zahl von Kirchenasylen in Kurhessen-Waldeck zeigt eine Verschärfung des Problems der Abschiebungen. Wir vertrauen unseren Gemeinden in

ihrem Handeln und in ihrer Entscheidung zum Kirchenasyl! Sie weisen mit dem gewährten Asyl auf die individuelle Härte hin und erbitten eine erneute Prüfung des individuellen Antrags. Wir hoffen in diesen Fällen auf einen guten und konstruktiven Dialog zwischen den Gemeinden, den Kirchenasylbeauftragten der Landeskirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

### **1.3 Taufe**

In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass ich mich mehrfach zur Entscheidungspraxis des BAMF in Bezug auf christlich getaufte Flüchtlinge geäußert habe. Eine Entscheidung für eine Taufe darf aus Sicht der Behörden nicht mit dem Verdacht in Verbindung gebracht werden, dadurch bessere Bleibechancen zu erreichen. Eine mit diesem Verdacht verbundene Glaubensprüfung durch das BAMF lehnen wir strikt ab! Zugleich möchte ich aber betonen, dass wir mit jedem Taufbegehren nicht leichtfertig umgehen sollten – wegen des der Taufe innewohnenden Gewichts der Glaubensentscheidung.

### **1.4 Abschlussbericht Sonderkontingent**

Im Herbst 2015 stellte die Synode 1 Mio. Euro für die soziale Arbeit mit Geflüchteten zur Verfügung. Gefördert wurden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und regionale Diakonische Werke in ihrer Arbeit zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements.

150 Projektanträge sind eingegangen. Insgesamt konnten 904.253 Euro für Projekte bewilligt werden. Das Geld wurde investiert in Ehrenamtskoordination (ca. 44%), Begegnungscafés (ca. 17%), für Willkommenskultur (ca. 11%), für Ehrenamtsförderung (ca. 9%), für Begegnungen mit Aktionen (ca. 5%), für Sprachförderung, Engagement für Kinder, für Musik / Kultur / Tanz und anderes (ca. 14%). Finanziert wurde außerdem die Zertifizierung von zwölf Integrationscoaches, die ein Fortbildungsprogramm an der CVJM-Hochschule in Kassel in Zusammenarbeit mit dem „Himmelsfels“ in Spangenberg absolviert haben.

Um die vorhandene ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, konnten mit dem Geld des Sonderkontingents und weiteren Mitteln die so genannten Ehrenamtskoordinatoren eingesetzt werden.

Eine qualitative Auswertung einiger ausgewählter Projekte hat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Migration / Integration und interkulturelle Arbeit der CVJM-

Hochschule stattgefunden. Den Abschlussbericht zur Verwendung des Sonderkontingents finden Sie auf der gemeinsamen Homepage beider hessischen Landeskirchen und der Diakonie Hessen „Menschen-wie-wir.de“.<sup>12</sup>

## **1.5 Afghanistan**

Anknüpfend an unsere Synodaltagung im April 2017 und den Bericht des Beauftragten bei der Landesregierung, Oberkirchenrat Dulige, und nach Beratung mit unseren Beauftragten für Flucht und Migration ist mir auch eine Anmerkung zur Abschiebep Praxis der Bundesregierung nach Afghanistan wichtig.

„Schon 17 schwere Anschläge in diesem Jahr in Kabul mit hunderten Toten und Verletzten“, schreibt tagesschau.de am 31. Oktober nach einem Bombenanschlag im Diplomatenviertel in Kabul. Zusammen mit dem schweren Anschlag auf die Deutsche Botschaft Ende Mai, einen Monat nach unserer Frühjahrssynode, und den beiden Bombenanschlägen im Oktober auf Moscheen durch die Taliban sehen wir unsere Sorge zur Sicherheitslage in Afghanistan bestätigt. Die Kirchen und die Diakonie Hessen haben sich hier eindeutig positioniert. Was instabile politische Verhältnisse bedeuten, habe ich im Januar während meiner Reise als Mitglied einer Delegation des Weltkirchenrats in den Irak nach Bagdad und Erbil hautnah erleben können.

Noch einmal danke ich allen, die sich auf diesem schwierigen, für die Zukunft unserer Gesellschaft elementaren Gebiet der Humanität engagieren. Dazu zählt auch die Bereitschaft staatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen, mit uns zusammenzuarbeiten.

## **2. Das Reformationsjubiläum**

Das Wichtigste zuerst: Der Reformationstag 2017 war bekanntlich ein bundesweiter Feiertag! Es gab im Vorfeld skeptische Stimmen dazu. Aber sie alle wurden Lügen gestraft. Soweit ich es überschauen kann, kann ich sagen: In Kurhessen-Waldeck, aber auch in den anderen Landeskirchen waren die Gottesdienste an diesem Tag überaus gut besucht! Es gibt offensichtlich doch ein Bewusstsein dafür, evangelisch zu sein und das auch ab und an zu zeigen – vielleicht mangelt es manchmal nur an Gelegenheiten. Wir sollten einmal mehr darüber nachdenken, ob wir uns mit der Unter-

---

<sup>12</sup> <http://menschen-wie-wir.de/projekte/projektbeispiele.html>; Zugriff am 20.11.2017.

scheidung von „Kirchennahen“ und „Kirchenfernen“ in ein Denkmuster hineingearbeitet haben, das uns die kirchliche Wirklichkeit nicht angemessen wahrnehmen lässt.

Von all den vielen Veranstaltungen im Bereich unserer Landeskirche möchte ich nur einige nennen, wobei mir bewusst ist, dass es eine Fülle davon auf allen Ebenen gab und nicht alle die öffentliche Wahrnehmung gefunden haben, die ihnen zugestanden hätten.

Für ein abschließendes Resümee des Lutherjahres und der Reformationsdekade ist es noch zu früh. In Kurhessen-Waldeck als einem „Kernland“ der Reformation haben wir uns umfangreich beteiligt. Vielerorts wurde die eigene Reformationsgeschichte wieder ins Bewusstsein gehoben, vor allem aber wurde in den unterschiedlichsten Aktivitäten eines deutlich: Die Reformation ist nicht nur etwas, auf das wir zurückblicken, sondern sie ist ein bleibend lebendiger Impuls!

So war es etwa im Reformationsprojekt „Alte Thesen neu gelesen“: 101 Kirchengemeinden beteiligten sich mit rund 1.400 Projektteilnehmenden. Der Einfallsreichtum war beeindruckend: Neben einem Luthermusical, einem Tanztheater mit geflüchteten Jugendlichen, einem Jugendmedienprojekt „Reformation 2.0“ bis hin zu einer Tafel der Toleranz und einem Musikvideo gab es auch traditionelle Formate wie Gemeindegottesdienste und -feste, Konfirmandencamps und Gottesdienstreihen. Nicht nur die drei Preisträger, sondern alle Beteiligten haben einen deutlich spürbaren und nachhaltigen Schub für ihre Gemeindearbeit bekommen.

Den „Europäischen Stationenweg“ zur Reformation verkörperte ein Truck, der quer durch Europa fuhr und in 60 Reformationsstädten Halt machte. Am 8. Dezember 2016 war er in unserer Lutherstadt Schmalkalden. Vormittags erforschten 650 Schülerinnen und Schüler die lokale und globale Reformationsgeschichte, 350 Schülerinnen und Schüler nahmen an einer Lutherrallye im Stadtgebiet teil, Erwachsene aus den Gemeinden des Kirchenkreises besuchten Vorträge und Diskussionsveranstaltungen. Am Abend versammelten sich beim „Klingenden Altmarkt“ 1500 Menschen zum gemeinsamen Singen im Stadtzentrum!

Am 7. Mai dieses Jahres erreichte der Truck Marburg. Unter dem Motto „Alle an einen Tisch“ ging es vor allem um das Ehrenamt. „Religionsgespräche“ an langen Tischen, ein Gottesdienst und viel Musik rundeten das Programm ab.

Die Ausstellung „Luther und die Avantgarde“ verwandelte vom 21. Mai bis zum 17. September die Karlskirche in Kassel in einen Ort des Dialogs zwischen evangelischer Kirche und zeitgenössischer Kunst. Die Ausstellung war Teil der zentralen Ausstellung in Wittenberg, wo sich zeitgleich rund 70 internationale Künstlerinnen und Künstler mit der Reformation und ihren Wirkungen auseinandersetzten. Weithin sichtbar war in Kassel der „Leuchtturm für Lampedusa“, den Thomas Kilpper aus Material von Flüchtlingsbooten am Turm der Karlskirche installiert hatte. Auf der Empore zeigte er zusammen mit Massimo Ricciardo die Installation „Inventuren der Flucht“, eine Sammlung von Gegenständen, die Flüchtlinge auf ihrer gefährlichen Überfahrt nach Europa in Booten und am Strand verloren hatten.

Zentrales Objekt im Innenraum der Karlskirche war das raumgreifende Werk „I Keep Falling at You“ von Shilpa Gupta, eine Traube aus mehr als 3000 Mikrofonen, aus denen poetische Worte über die Macht des Wortes zu hören waren. Ein umfangreiches Begleitprogramm mit rund 40 Veranstaltungen versuchte, die Kunst im Kirchenraum der Karlskirche zeitgemäß zu interpretieren. Über 30.000 Besucherinnen und Besucher konnten wir in dieser Ausstellung begrüßen. Sie wurde weit über Kassel hinaus – nicht nur wegen der gleichzeitig stattfindenden documenta 14 – wahrgenommen!

500 Schülerinnen und Schüler und 300 Konfirmandinnen und Konfirmanden haben sich in der Jugendkulturkirche CROSS – der ehemaligen Lutherkirche in Kassel – unter dem Titel: „Licht auf Lampedusa“ ebenfalls mit der evangelischen Verantwortung in der Flüchtlingsthematik kreativ auseinandergesetzt. Daneben entstand eine Unterrichtseinheit – gefördert vom Hessischen Kultusministerium – für die Sekundarstufe II, die unter dem Titel „Die Bilder sind frei“ die Geschichte der Bilder und ihre Auseinandersetzung mit der Reformation und ihre Befreiung vom Diktat der Religion nachzeichnet.

„Hoch hinaus! Ein Fest der Kirchenmusik“ lautete das Motto der Landeskirchenmusik-tage in Marburg. Vom 8. bis 10. September trafen sich ungezählte Musizierende in der Stadt Marburg und luden zum gemeinsamen Singen, Musizieren oder Zuhören ein. Das zum Reformationsjahr erschienene neue Gesangbuch „EG Plus“ der beiden hessischen Landeskirchen führt neue und populäre Lieder ein. Es trägt die Vielfalt und die belebende Kraft neuer geistlicher Lieder in unsere Gemeinden.

In einem Symposium an der Philipps-Universität Marburg in Zusammenarbeit mit beiden hessischen Landeskirchen wurde der Zusammenhang von Reformation und frühneuzeitlicher Bildung wissenschaftlich beleuchtet. Beides gehört zusammen. Mit der

Gründung der Universität Marburg im Jahr 1527 entstand die erste bis heute bestehende Universität im reformatorischen Geist!

Für mich waren – neben zahlreichen Veranstaltungen und Vorträgen, zu denen ich eingeladen wurde (nicht zu vergessen der Besuch im Konficamp in Wittenberg!) – die Gottesdienste Höhepunkte im Reformationsjahr: Am 29. Oktober feierten wir mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau den zentralen evangelischen Gottesdienst für das Bundesland Hessen in der Marburger Elisabethkirche, der auch im Fernsehen übertragen wurde.

Am Reformationstag selbst wurde der ökumenische Festgottesdienst für den Freistaat Thüringen in der Stadtkirche St. Georg in Schmalkalden gefeiert. In beiden Gottesdiensten kam die Bedeutung der Reformation für die deutsche und europäische Geschichte zum Ausdruck.

Der Gottesdienst in Schmalkalden mit Bischof Ulrich Neymeyr (Erfurt) war zugleich der dritte ökumenische Gottesdienst, den wir zusammen mit denjenigen Bistümern feiern konnten, mit denen wir territoriale Schnittmengen haben. Die Reihe dieser besonderen Gottesdienste – jeweils angelehnt an das Formular des großen Hildesheimer Versöhnungsgottesdienstes unter dem Stichwort „Healing of Memories“ – begann am 12. März in der Evangelischen Stadtkirche zu Bad Wildungen mit Erzbischof Hans Josef Becker (Paderborn) und setzte sich am 11. Juni, dem Trinitatissonntag, im St. Petri-Dom zu Fritzlar mit Bischof Heinz-Josef Algermissen (Fulda) fort. Der Tenor aller drei Gottesdienste formuliert eine der wesentlichen Erfahrungen aus den zehn Jahren der Reformationsdekade: Luthers Entdeckung des befreienden Evangeliums verbindet uns. An dem, was unsere Kirchen trennt (vor allem das Verständnis des kirchlichen Amtes – einschließlich der Ordination von Frauen! – und des Abendmahls), müssen wir ernsthaft und zielstrebig zugleich weiterarbeiten. Die Erinnerung an die Ereignisse von 1517 hat die Ökumene nicht gebremst, sondern gefördert!

Deshalb will ich die Begegnung mit Papst Franziskus erwähnen, die wir im Juni in Rom als Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland unter der Leitung des Vorsitzenden, Bischof Karl-Heinz Wiesenmann (Speyer), im Anschluss an die Generalaudienz hatten. Nachdem wir dem Papst vorgestellt worden waren, ermutigte er uns auf Deutsch: „Machen Sie weiter!“ Wir werden uns alle, evangelisch wie römisch-katholisch, in den kommenden Jahren daran messen lassen müssen!

Noch drei Ereignisse mit regionalem Charakter will ich stellvertretend nennen. Ein großer Erfolg, der über einen Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ bundesweit wahrgenommen und von der Hessenschau ausführlich begleitet wurde, war die Aktion „Pilgern mit Traktoren“ im Sprengel Hersfeld. Aber nicht etwa 95, sondern fast 140 Traktoren fuhren am 29. April auf einem 36 Kilometer langen „Pilgerweg“ auf den Spuren Luthers von Bad Hersfeld nach Heringen. Mit Motivwagen wurden Themen der Reformation angesprochen, am Rande des Weges gab es Feste und Veranstaltungen, die eine beeindruckende Menge von Menschen in Bewegung brachten, was ja auch das erklärte Ziel dieser ungewöhnlichen Aktion war.

Am 14. Mai wurde in Romrod im Vogelsberg die letzte Etappe des Lutherwegs eröffnet. Der 400 Kilometer lange Wander- und Pilgerpfad zwischen Eisenach und Worms, der das kurhessische Kirchengebiet durchquert, war staatlicherseits eines der zentralen Projekte zum 500. Jahrestag der Reformation 2017 in Hessen und Rheinland-Pfalz und hat in den betroffenen Regionen ein hohes ehrenamtliches Engagement freigesetzt. Das ist eine bleibende Spur des Reformationsjubiläums, die lange die Erinnerung wachhalten wird.

Und schließlich wurde Schwalmstadt-Ziegenhain eine besondere Ehrung zugesprochen: Die Stadt heißt jetzt „Konfirmationsstadt“. Diese offizielle Bezeichnung wurde in der Ziegenhainer Schlosskirche am Reformationstag vom Land Hessen verliehen. Damit wird die Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung von 1539 gewürdigt, die unter dem Einfluss des Reformators Martin Bucer die Konfirmation in Hessen einführte und so einen lange währenden Streit zwischen unterschiedlichen Flügeln der Reformation schlichtete und inzwischen weltweit Ausdruck reformatorischer Kirchen ist.<sup>13</sup>

Am Ende des Lutherjahrs bleibt mir die Freude über all die Aktionen, die die Reformationsdekade – ungeachtet aller Kritik in den deutschen Leitmedien – zu einem Erfolg gemacht haben. Ich bedanke mich im Namen unserer Landeskirche bei den Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich in beispielhafter Weise engagiert haben, und wünsche mir sehr, dass daraus für alle Beteiligten bleibende Impulse hervorgehen. Uns ist wieder deutlich geworden, wie sehr die evangelische Kirche eine eigene Gestalt des Christentums darstellt, die die Wahrnehmung des Glaubens in unserer Gesellschaft mitprägt.

---

<sup>13</sup> Bereits 2014 war Homberg (Efze) die Bezeichnung „Reformationsstadt“ verliehen worden.



### 3. Dank

Neben dem bereits geäußerten Dank möchte ich abschließend insbesondere denen danken, die mit mir im Bischofsbüro zusammenarbeiten: Pfarrerin Eva Hillebold und Pfarrer Roland Kupski, meiner Sekretärin Susanne Hensel und der Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit, Pfarrerin Petra Schwermann, die als Reformationsbeauftragte unserer Landeskirche die Gestaltung und Koordination des Jubiläums mit großem Einsatz zu ihrer Sache gemacht hat.

Darüber hinaus danke ich Pfarrerin Christina Schnepel und Pfarrerin Anna Sophie Schelwis für ihre Mitarbeit bei der Darstellung der Flüchtlingsthematik und Pfarrerin Eveline Valtink, die zum Abschnitt über das Reformationsjubiläum Wesentliches beigetragen hat.

Mit Prälantin Marita Natt und Vizepräsident Dr. Volker Knöppel hat mich auch im zurückliegenden Berichtszeitraum eine ausgesprochen tragfähige und verlässliche Zusammenarbeit verbunden. Unserer Prälantin, die wir nach dem Ende dieser Synodaltagung in den Ruhestand verabschieden, danke ich von ganzem Herzen für all ihren Einsatz zum Wohl unserer Kirche – und dies unter den Bedingungen rückläufiger Mitgliederzahlen und der damit verbundenen Einschnitte, aber auch mutiger Neuorientierungen. Es war eine erfüllte gemeinsame Zeit!

Ebenso wichtig ist die vertrauensvolle Kooperation in den Leitungsorganen unserer Kirche. Es zeigt sich, dass die Grundordnung unserer Landeskirche, die 1967 – also vor 50 Jahren – in Kraft trat, eine sehr gedeihliche Zuordnung der Leitungsorgane unserer Landeskirche vorsieht, die sich Jahr für Jahr neu bewährt.

„Bejahte Freiheit“: Auch 500 Jahre nach der Reformation ist der Ruf der Freiheit nicht verstummt. Es ist das Evangelium, das uns in die Freiheit führt, und Glauben bedeutet: diese Freiheit in der Bindung an Christus zu bejahen und zum Wohl aller fruchtbar zu machen. An Klarheit und Ermutigung ist nicht zu übertreffen, was der Apostel Paulus uns dabei einschärft: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen!“ (Galater 5,1) Das macht uns zu einer wahrhaft freien Kirche!